



Benutzungsordnung für die individuellen Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Heidenheim

vom 01. Oktober 2002 in der Fassung vom 30. März 2006, zuletzt geändert am 26.02.2021

1. Individuelle Betreuungsangebote, Trägerschaft

Den Grundschulern in Heidenheim wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (individuelle Betreuungsangebote) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Heidenheim.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.

(3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.

(4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(6) Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Frist.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

(1) Die Betreuungsangebote finden i. d. R. an Schultagen von Montag bis Freitag je nach Bedarf zwischen 07:00 und 17:00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt.

(2) Eine Teilzeitbetreuung ist möglich.

(3) Änderungen der benötigten Betreuungszeiten sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Änderungen infolge von Stundenplanumstellungen zum Schuljahresbeginn müssen bis spätestens 15.10. des jeweiligen Jahres mitgeteilt werden.

5. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleitungen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler die sich ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Betreuungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungsangebote wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 1. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(4) Für Inhaber des städtischen Förderpasses wird eine Ermäßigung in Höhe von 20 % gewährt, sofern das Betreuungsentgelt nicht durch Dritte (z.B. Jugendamt) übernommen wird.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.10.2002 in Kraft.
Die Änderung vom 26.02.2021 tritt sofort in Kraft.